



# Satzung

## des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

### Erster Teil

Name, Sitz, Verbandgebiet, Zweck

#### § 1

Name, Sitz, Verbandgebiet, Zweck

1. Der Verband führt den Namen

#### **Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth**

nachfolgend Verband genannt

2. Der Verband hat seinen Sitz in Vogtareuth, Landkreis Rosenheim in Oberbayern

3. Zum Verbandsgebiet gehören die Orte Vogtareuth, Eglham, Ried, Winkl, Lueg, Haid sowie das Gewerbegebiet Vogtareuth. Ausgenommen sind hierbei das Ortsgebiet Reuther Feld sowie das Behandlungszentrum Vogtareuth.

4. Der Verband ist ein Wasser und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405).

5. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

### Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband

Aufgabe, Unternehmen, Plan

#### § 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er stellt Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung, soweit dies zumutbar und ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

#### § 3

Unternehmen Plan

1. Unternehmen des Verbands im Sinne dieser Satzung sind

Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb, der zur Wassergewinnung, Förderung, Beileitung, Speicherung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerk, und Verteilungen.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan Nr:002 vom 02.07.2012 (Übersichtsplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans, Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbands.

3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans, sowie die jeweilige Aktualisierung.



4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maßnahme, sowie Unterlagen, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und die Aktualisierung erfolgt wie beim Plan.

## **Dritter Teil**

### Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

#### **Erster Abschnitt**

#### **Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht**

##### **§ 4**

#### **Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).

Mehrere Grundstücke des gleichen Eigentümers führen nur zu einer Mitgliedschaft. Eine Gemeinschaft von Eigentümern und Erbbauberechtigten gilt als ein Mitglied.

2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7, Abs. 1).

3. Die in Abs. 2, Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

##### **§ 5**

#### **Mitgliederverzeichnis**

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Verbandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten wird.
2. Die Teilung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks ist dem Verband vom Verbandsmitglied mitzuteilen.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

##### **§ 6**

#### **Aufhebung der Mitgliedschaft**

1. Verbandsmitglieder deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist oder Verbandsmitglieder im Sinne von § 4, Abs. 2, Alternative 2 dieser Satzung, die keine Maßnahmen des Verbands mehr zu dulden haben, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind.

2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7, Abs. 1). Die Absicht des Vorstandes dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten, aus den, in Abs. 1; Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.



3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglied festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

## § 7 Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach § 4, Abs. 2 und § 6, Abs. 2 hat der Vorstand die Verbandsversammlung zu hören.

2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4, Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand, sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.

3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden. Dies ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 8 Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der, mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, so weit erforderlich, die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als, zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

## § 9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandmitglieder sowie Personen im Sinne des § 8, Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle, ihnen bei der Durchführung der Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **Zweiter Abschnitt** Verbandsaufgaben

## § 10 Begriffsbestimmung

1. Verbandsabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die in den §§ 28 ff, WVG so genannten Verbandsbeiträge. Sie sind öffentliche Abgaben.

2. Die Abgaben werden grundsätzlich in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen und Gebühren.

3. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:

- a) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlage
- b) der Baukostenzuschuss zur Verbesserung und Sicherung der Wasserversorgung. Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser. (AVBWasserV)



4. Gebühren sind:

a) die jährliche Grundgebühr

- die alle Aufwendungen für Kapitaleinsatz und Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltungswasser-  
menge umfasst.

b) die Verbrauchsgebühr

- die sich auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängiger Kosten (wie z.B. Strom und Chemiekosten) ergibt.

sie sind zur Deckung der Fixkosten, laufenden Betriebskosten und Unterhalt der Verbandsanlagen bestimmt.

5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstückanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe, dem Verband oder dem vom Verband bestimmten Unternehmen zu erstatten.

6. Näheres über Berechnung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kosten von Grundstückanschlüssen regelt die Wasserbezugsordnung (WBO).

## § 11 Abgabegrundsätze

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

2. Die Aufgaben verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbands erwachsen.

3. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

4. Die Abgabepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur in so weit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie, ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

5. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.

6. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine Vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

7. In besonderen Fällen kann der Verband mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag schließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Aufgaben geregelt werden.

## § 12 Öffentliche Last

Die Abgabepflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

## § 13 Erhebung der Verbandsaufgaben



1. Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben.
2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenverordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.
4. Das Nähere der Abgabenerhebung regelt die Wasserbezugsordnung und die Tarifsatzung, die Teil dieser Verbandssatzung sind.

#### § 14 Folgen des Rückstands

Wer seine Abgaben nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags ergibt sich aus der Abgabeordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 15 Zwangsvollstreckung

Abgabenbescheide (§ 13, Abs. 1 dieser Satzung) sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

#### § 16 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für den Bau von Hauptleitungen erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag nach § 10, Abs. 3, Buchstabe b) dieser Satzung festsetzen, wenn mit der Herstellung dieser Einrichtung begonnen worden ist.

### **Dritter Abschnitt** Benutzung von Grundstücken

#### § 17 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm Begründen (§4, Abs. 1 dieser Satzung) zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Entsprechend den Bestimmungen der AVBWasserV/§8

#### § 18 Ausgleiche für Nachteile

1. Entstehen durch die Nutzung von Grundstücken i. S. d. § 17, Abs. 1 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

#### § 19 Ausgleichsverfahren



Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid

## § 20 Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i. S. d. § 18, Abs. 1 dieser Satzung so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

### **Vierter Abschnitt** Verbandschau

## § 21 Verbandschau

Eine Verbandschau findet bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand

### **Vierter Teil** Verbandsverfassung

## § 22 Organe

1. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand
2. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder

## § 23 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandgesetz (WVG) und der Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderung der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben; über Grundsätze der Geschäftspolitik; über Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und über Erlass und Änderung der Tarifsatzung.
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie der Nachtragshaushaltspläne.
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans.
5. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern.
6. Entlastung des Vorstands.
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit planmäßige Anlagen mit einem Wert von über € 5000,00 erstellt werden.
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands
10. Erweiterung des Verbandsgebiets

## § 24 Einberufung der Verbandsversammlung



1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung mit angemessener Frist (Abs. 4) ein. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Ladung zur Verbandsversammlung in der örtlichen Presse und unter Angabe der Tagesordnung im *Gemeindeblatt für Vogtareuth* bekannt gemacht wird.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

## § 25 Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz; bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
2. Jedem Verbandsmitglied steht eine Stimme zu.
3. Ist das Mitglied eine Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten, so kann jeder einzelne Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte die Stimme für alle anderen Miteigentümer oder Miterbbauberechtigten gebrauchen. Mehrere Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte können die Stimme nur einheitlich gebrauchen.
4. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Als Vertreter werden nur zugelassen Ehegatten, Elternteile, Kinder und Geschwister, sowie andere Verbandsmitglieder. Bei der Vertretung ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen und die Vollmachtsurkunde dem Vorstandsvorsteher zu übergeben. Ein Vertreter darf nur höchstens ein Verbandsmitglied vertreten.
5. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
6. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied, sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
7. Jedem Mitglied des Vorstandes und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 26 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort, und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzustellen.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält Abdruck der Niederschrift.

## § 27 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel hiervon zustimmen. Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Antrag von mindestens einem Mitglied wird schriftlich abgestimmt.



3. Für Wahlen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

## § 28

### Zusammensetzung des Vorstandsvorstands Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem stellvertretenden Vorsteher einem Kassier, einem Schriftführer, einem Wasserwart sowie vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung.
3. In die Vorstandschaft können nur Personen gewählt werden die Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs.1 sind.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Der Vorstand bestellt für, den Kassier und den Schriftführer je einen Stellvertreter aus seinem Kreis.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 29

### Amtszeit und Entschädigung

1. Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird bei der nächsten Verbandsversammlung, für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Einsatz von Aufwendungen hinausgeht.

## § 30

### Aufgaben des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den, von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Im obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht, durch Gesetz oder Verbandssatzung die Verbandsversammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
  - b. Die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
  - c. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
  - d. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands im Wert von 5000,00 € bis 25000,00 € enthalten;
  - e. Die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
  - f. Grundsätzliche Vorbereitungen der Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat;
  - g. Die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Vorstandsmitgliedern





2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Verbandsatzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### § 31

#### Sitzungen des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, mit einer Frist von drei Tagen zu Sitzungen ein. In dringenden Fällen oder wenn die Vorstandsmitglieder darauf verzichten bedarf es keiner Frist. Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
2. Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.

### § 32

#### Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung

### § 33

#### Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die im durch das Wasserverbandgesetz oder die Verbandsatzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
  - a. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verband;
  - b. Die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes;
  - c. Die Einberufung von Vorstandsvorstand und Verbandsversammlung;
  - d. Die Leitung der Verbandsversammlung;
  - e. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen, soweit dies nicht Aufgabe des Wasserwarts bzw. Wassermeisters ist;
  - f. Die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands im Wert bis zu 5000,00 € enthalten;
  - g. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  - h. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
  - i. Die Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde.
  - j. Die Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasserbeschaffungsverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
  - k. Die Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an die Verbandsversammlung;
  - l. Die Berechnung und Festsetzung von Abgaben im Einzelfall.



2. Erklärungen des Verbandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## **Fünfter Teil**

### Satzungsänderung

#### § 34

#### Änderung der Verbandssatzung, Änderung der Aufgabe des Verbands

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Verbandversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung, der Wasserbezugsordnung und der Tarifsatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 27 der Verbandssatzung entsprechend.
2. Die Änderung von Satzungen des Verbands ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **Sechster Teil**

### Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

#### § 35

#### Haushaltsplan

1. Die Verbandversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandversammlung spätestens bis 31.05. des laufenden Jahres über ihn beschließen kann. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsvorsteher teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr.

#### § 36

#### Überschreitung des Haushaltsplans

1. Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben leisten, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. War die Verbandversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

#### § 37

#### Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

#### § 38

#### Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 25000,00 € im Rechnungsjahr überschreiten.



2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die, nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens, die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

### § 39 Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben des ordentlichen Haushaltsplans Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.
2. Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

### § 40 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres, gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung. Die Jahresrechnungen können auch für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zusammengefasst zur Prüfung abgegeben werden.
2. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen
  - a. ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
  - c. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen und das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand geben wurde.
3. Der Vorstand legt den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands
4. Danach übersendet der Vorstand den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde.

## **Siebter Teil**

### Verfahrensvorschriften

### § 41 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung und ihre Teile (Wasserbezugsordnung, Tarifsatzung) sowie Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.

### § 42 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die, auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes und des Vorstandes zu befolgen.

### § 43 Durchsetzung von Anordnungen



Die Anordnungen nach § 42 dieser Verbandssatzung sind Verwaltungsakte die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und – Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

#### § 44 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

### **Achter Teil**

#### Aufsicht

#### § 45 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

#### § 46 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a. zu unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über die, in § 38, Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegten Höhe hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit planmäßige Anlagen mit einem Wert von über € 5000,00 erstellt werden, oder die über den Ersatz von Aufwendungen hinaus gehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **Neunter Teil**

#### Inkrafttreten

#### § 47 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1968, einschließlich WBO, (mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen) außer Kraft.